

Stiftung

ChancenReich - Refugio München

Satzung

vom 24. Januar 2017

Präambel

Die Stiftung ChancenReich - Refugio München hat das Ziel, das Beratungs- und Behandlungszentrum Refugio München für traumatisierte Geflüchtete langfristig finanziell zu fördern.

Die Stiftung sichert und unterstützt die Psychotherapie, soziale Beratung, ärztliche Begutachtung sowie künstlerische und pädagogische Projekte für Menschen, die durch Menschenrechtsverletzungen, Gewalt, Krieg, Flucht oder durch Lebensbedingungen während ihres Asylverfahrens psychisch belastet sind.

Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Familie sind dabei ein besonderes Anliegen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung ChancenReich - Refugio München“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der Zwecke des IFF – Refugio München e.V. mit Sitz in München als Träger des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Folteropfer, Refugio München. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten im Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer, Refugio München, für bedürftige Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Flüchtlinge, die auf die Anerkennung als Asylberechtigte warten, Asylberechtigte, Flüchtlinge, deren Aufenthalt in Deutschland geduldet wird, Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Menschen mit Migrationshintergrund).
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird solange und soweit möglich verwirklicht durch Maßnahmen und Programme des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Folteropfer, Refugio München, beispielsweise:
 - pädagogische und psychosoziale Maßnahmen, Beratung und Betreuung wie Einzeltherapie, kunsttherapeutische Gruppen und Elternberatung,
 - Integration durch Beratung und Unterstützung von MigrantInnen sowie die Förderung Jugendlicher durch spezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-3 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Körperschaften.

- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 45.000,--. Die Anlage des Grundstockvermögens obliegt der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

(2) Daneben kann die Stiftung ein verbrauchbares Vermögen erhalten. Zustiftungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in

- a. das Grundstockvermögen oder
- b. das verbrauchsfähige Vermögen

zulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- c. aus dem möglichen Verbrauch des hierzu vorgesehenen Vermögens.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

(5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand des Fördervereins Refugio München e.V. gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Gründungsvorstands sind Matthias Fink, Annemarie Kammerlander-Diener, Annette Naeser.
- (3) Der Vorstand des Fördervereins Refugio München e.V. kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung abberufen. Bei Abberufung eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Ein Rücktritt der Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“.
- (9) Die Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ die Verwaltung zu übernehmen, gegen Ersatz angefallener angemessener Auslagen bzw. bei größerem Umfang gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts, oder diese von einem Dritten erbringen zu lassen. Die Verwaltung umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung

d. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

(10) Die Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der jeweils aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ kann durch schriftlichen Auftrag der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

(11) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ gegenüber der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ folgende Rechte:

a. Die Entscheidung, auf welche Projekte und Maßnahmen die Stiftungsgelder verteilt werden.

b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.

d. Entscheidungen im Sinne von § 5 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.

(12) Der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(13) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ hat jederzeit das Recht, die „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ auf Rechnung der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Während des rechtlichen Bestehens des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ sowie der Vorstand der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ ist während des rechtlichen Bestehens des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch den Treuhänder gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Während des rechtlichen Bestehens des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich.

Nach dem Erlöschen des Stifters sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 10) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 13). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ und vom Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“ und der Stifter sowie der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Auflösung der Stiftung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

Bei einer Auflösung durch den Vorstand ist während des rechtlichen Bestehens des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Erlöschen des Stifters ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Refugio München Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer nicht mehr existiert oder die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

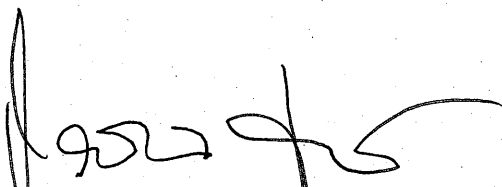
§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den Verein zur Förderung des Beratungs- und Behandlungszentrums für Flüchtlinge und Opfer von Gewalt und Folter - Förderverein Refugio München e.V. mit Sitz in München. Alternativ hat der Vorstand der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ das Recht, eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt des Fördervereins Refugio München e.V. das Vermögen der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

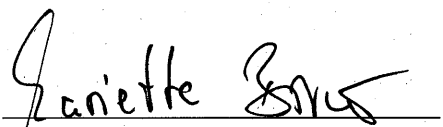
München, den 24. Januar 2017

Stifter der „Stiftung ChancenReich - Refugio München“

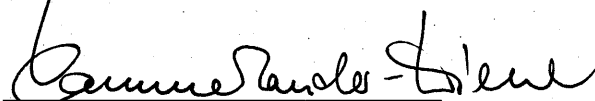
Treuhänderin



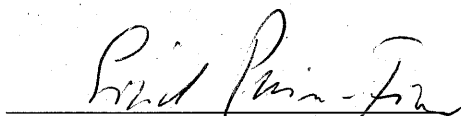
Förderverein Refugio München e.V.



Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“



Förderverein Refugio München e.V.



Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“

Treuhänderin

Stiftung „Kolibri - Interkulturelle Stiftung“

Karlstraße 50

80333 München